

NM NEUE MITTE

VI Finanzordnung (FO) 2017



VI. Finanzordnung der Neuen Mitte (FO)

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Ausgabendeckung	3
§ 2 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung	3
§ 3 Rechenschaftsbericht	3
§ 4 Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht	6
§ 5 Spenden	6
§ 6 Spendenrichtlinien	8
§ 7 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen	9
§ 8 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen	9
§ 9 Kostenerstattungen und Vergütungen	10
§ 10 Mitgliedsbeiträge	11
§ 11 Sonderbeiträge Abgabepflicht der Mandatsträger	11
§ 12 Aufnahmespenden	11
§ 13 Öffentliche Sammlungen	11
§ 14 Parteiinterner Finanzausgleich	11
§ 15 Abführung von Beitragsanteilen	11
§ 16 Umlagen	12
§ 17 Hausverein	12
§ 18 Wirtschaftsbetriebe	13
§ 19 Vermögensträger nachgeordneter Organisationen	13
§ 20 Finanzielle Geschäfte der Bundespartei	13
§ 21 Bundesschatzmeister	14
§ 22 Finanzbeauftragter der Bundespartei	14
§ 23 Revisionsbeauftragter	14
§ 24 Bundesfinanzkommission	15
§ 25 Rechnungsprüfer	15
§ 26 Etatbeschlüsse	16
§ 27 Etat der Bundesgeschäftsstelle	16
§ 28 Rechnungslegung	17
§ 29 Abschlussprüfung	19
§ 30 Unterrichtsrechte	19
§ 31 Widerspruchsfreie Finanzordnungen	19
§ 32 Inkrafttreten	19

VI. Finanzordnung der Neuen Mitte (FO)

§ 1 Ausgabendeckung

Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen der NM, ihrer Vereinigungen und der Sonderorganisationen sind ausnahmslos im finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht zu halten. Vorstände müssen bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben beschließen.

Schulden dürfen nicht gemacht werden. Ausnahmen von dieser Regel sind allen Organisationsstufen der NM, ihren Vereinigungen und Sonderorganisationen strikt verboten.

§ 2 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Generalsekretär legt jährlich dem Bundesvorstand den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei vor. Der Bundesvorstand beschließt über den Rechenschaftsbericht und gibt damit über Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft. Der Rechenschaftsbericht hat den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (PartG) zu entsprechen.

(2) Der Generalsekretär als das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied des Bundesvorstandes unterzeichnet den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei.

(3) Die vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfer erhalten den Rechenschaftsbericht zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt. Die Rechnungsprüfer untersuchen dabei, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist.

(4) Der Bundesvorstand legt sowohl den von ihm beschlossenen Rechenschaftsbericht als auch den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.

(5) Die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände tragen jeweils für ihre Rechenschaftslegung Verantwortung. Der jeweilige Vorsitzende und ein vom Parteitag gewähltes und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied oder ein von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständiges Gremium gewähltes Vorstandsmitglied unterzeichnen die Rechenschaftsberichte. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht und zusammengefasst worden sind.

§ 3 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Vermögensbilanz sowie Erläuterungen. Er muss die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachten und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei vermitteln.

(2) Handelsrechtliche Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu

Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte müssen zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) Rechenschaftsberichte der Gesamtpartei müssen Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband enthalten. Landesverbände und ihnen nachgeordnete Gebietsverbände müssen ihren Rechenschaftsberichten lückenlose Aufstellungen aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beifügen.

Die Bundespartei muss diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenfassen. Landesverbände müssen die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechnungsunterlagen aufbewahren.

(4) Kreis-/Bezirksverbände müssen jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz Zuwendungen des Vorjahres dem Landesverband anzeigen.

(5) Die Einnahmerekchnung enthält:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und aus sonstigen mit Einnahmen verbundenen Tätigkeiten,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(6) Die Ausgaberekchnung enthält:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(7) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,

2. Geschäftsstellenausstattung,

II. Finanzanlagen:

1. Beteiligungen an Unternehmen,

2. sonstige Finanzanlagen;

B. Umlaufvermögen:

I. Forderungen an Gliederungen,

II. Forderungen auf staatliche Mittel,

III. Geldbestände,

IV. sonstige Vermögensgegenstände;

C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);

2. Schuldposten:

A. Rückstellungen:

I. Pensionsverpflichtungen,

II. sonstige Rückstellungen;

B. Verbindlichkeiten:

I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,

II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,

III. Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen,

IV. sonstige Verbindlichkeiten;

C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);

3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(8) In der Vermögensbilanz müssen Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) aufgeführt werden. Vermögensgegenstände müssen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt werden. Bei Haus- und Grundvermögen erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(9) Der Vermögensbilanz muss ein Erläuterungsteil beigefügt werden, der folgende Punkte enthalten muss:

1. mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz;

2. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 7 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführte unmittelbare und mittelbare Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem müssen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen angegeben werden, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen müssen mit den Angaben aus dem Jahresabschluss übernommen werden. Beteiligungen im Sinne des Parteiengesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB);

3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;

4. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(10) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 PartG müssen aufgegliedert und

erläutert werden, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen. Darüber hinaus müssen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offengelegt werden.

Erbschaften und Vermächtnisse müssen unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht verzeichnet werden, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

(11) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, müssen im Rechenschaftsbericht nachrichtlich ausgewiesen werden und bleiben bei der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Partei unberücksichtigt.

(12) Im Übrigen müssen bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts die Vorschriften des § 24 Abs. 8 bis 11 PartG berücksichtigt werden.

(13) Wirtschaftsprüfer haben auf allen Ebenen der Partei uneingeschränktes Prüfungsrecht im Rahmen der Rechenschaftslegung. Prüfungen können stichprobenartig erfolgen.

§ 4 Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

Erhalten nachgeordnete Verbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen Kenntnis von Unrichtigkeiten eines bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Neuen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichts, müssen sie diese unverzüglich den Bundesgeschäftsführern oder dem Finanzbeauftragten schriftlich mitteilen. Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige beim Präsidenten des Neuen Bundestages.

§ 5 Spenden

(1) Über Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge hinausgehende Zahlungen sind als Spenden anzusehen. Dazu zählen auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden gelten als von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(3) Von der Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen

(§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);

3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass

a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Neuen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen,

b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;

4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;

5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;

6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;

7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;

8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 15 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt;

9.1 Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen, von Großunternehmen mit einer Bilanzsumme, die im Jahr vor der Spende eine Milliarde Euro überschritten hat, aus folgenden Geschäftsbereichen: Finanzen, Energie, Chemie, Pharmazeutik, Rüstung, Medien.

9.2 Für jede juristische Person aus diesen Bereichen gilt jährlich eine Gesamtobergrenze für Spenden von 10.000 Euro.

9.3 Sind juristische Personen durch Beteiligungen mit mehr als 25% Anteilseigentum miteinander verbunden, gilt die Gesamtobergrenze für Spenden von 10.000 Euro für die ganze Gruppe der juristischen Personen. Diese Bestimmung dient dazu, Umgehungen des § 5, Absatz 3 Ziffer 9 dieser Finanzordnung zu verhindern. Spender müssen daher ihre Beteiligungsverhältnisse lückenlos offenlegen und dies finanzrechtlich testieren.

(4) Spenden und Sonderbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, müssen unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer oder dem Finanzbeauftragten schriftlich mitgeteilt werden. Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Neuen Bundestages.

(5) Nach Absatz 3 unzulässige Spenden müssen von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr

(§ 19a Abs. 3 PartG), über den Bundesgeschäftsführer oder den Finanzbeauftragten an den Präsidenten des Neuen Bundestages weitergeleitet werden.

§ 6 Spendenrichtlinien

- (1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei finanzieren ihre verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben.
- (2) Alle Spenden müssen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen eingenommen und öffentlich verzeichnet werden (§§ 24, 25, 27 PartG).
- (3) Spenden müssen grundsätzlich über Bankkonten abgewickelt werden. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Bei Spenden über 500 Euro muss in jedem Falle eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen Name des Spenders und Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.
- (4) Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband oder der Bundespartei zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.
- (5) Spendenbescheinigungen dürfen nur Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband und Bundespartei ausstellen. Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen, Gemeinde- und Ortsverbände sowie Parteimitglieder haben zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen keine Berechtigung. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn Spendenbescheinigungen von Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband oder Bundespartei ausgestellt wurden.
- (6) Als Spendenbescheinigungen müssen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Erstellung, Ausdruck und Nummerierung der Spendenbescheinigungen erfolgen ausschließlich durch die von der Bundespartei autorisierte Software. Der Vorsitzende, Schatzmeister, dessen Beauftragter oder der Geschäftsführer muss die Spendenbescheinigungen unterschreiben. Sofern ein Finanzbeauftragter der Bundespartei bestellt ist - und zwar durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinschaftlich - werden Spendenbescheinigungen der Bundespartei vom Finanzbeauftragten der Bundespartei oder einem von ihm damit Beauftragten unterschrieben.
- (7) Gliederungen der Partei müssen von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie erstellen, diese sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufbewahren.
Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke müssen gesammelt und aufbewahrt werden.
- (8) Landesverbände müssen sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gliederungen der Partei überzeugen.
- (9) Landesverbände können zur Durchführung dieser Richtlinien ergänzende

Organisationsregelungen treffen.

§ 7 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen

Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen

- (1) Spenden an Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 PartG). Sie müssen grundsätzlich wie Barspenden behandelt werden, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten.
- (2) Spendenbescheinigungen müssen Wert und genaue Bezeichnung der Sachspende laut § 10b Abs. 3 EStG enthalten (H 10b.1 „Sachspenden“ EStH).
- (3) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus Betriebsvermögen gespendet werden, muss der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) als Wert angesetzt werden (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). Ansatz mit Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG ist nicht möglich. Dieser Teilwert muss vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragt und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ eingesetzt werden. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.
- (4) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, muss der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrsüblich beizumessen ist, als Wert der Spende angesetzt werden (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).
- (5) Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann grundsätzlich keine Spendenbescheinigung erteilt werden. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht hierfür nicht aus. Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende, und diese muss in der Spendenbescheinigung als Geldzuwendung bescheinigt werden.
- (6) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

§ 9 Kostenerstattungen und Vergütungen

- (1) In Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes werden Parteimitgliedern und sonstigen ehrenamtlich für die Partei tätigen Personen auf Antrag Kosten erstattet, die entstanden sind

infolge:

- a) Ausübung eines Amtes, in das sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan gewählt wurden (z.B. Mitglieder von Parteiorganen wie Vorstände oder Schiedsgerichten), oder
- b) Wahrnehmung eines Mandates, das ihnen von einem satzungsgemäßen Parteiorgan erteilt wurde bzw. das sie von Amts wegen wahrnehmen (z.B. Mitglieder von Parteitag, entsprechenden Fachverbandstagen, Kommissionen oder Beratungsgremien), oder
- c) Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan beauftragt wurden (z.B. Kandidatur für ein politisches Mandat), oder
- d) Teilnahme an einer Sitzung eines anerkannten Arbeitskreises.

(2) Zuständig für die Kostenerstattung ist der jeweils auftraggebende Verband. Bei Parteitag- und Hauptausschussdelegierten sowie Vorstandsmitgliedern ist der Verband, für den die Funktionsträger arbeiten (z.B. bei Bundesparteitagsdelegierten der Bundesverband), der auftraggebende. Bei Mitgliedern in landes- oder bundesweiten Gremien (z.B. Arbeitskreise, Fachverbände) ist der betreffende Landes- bzw. der Bundesverband Auftraggeber.

(3) Der Vorstand jeder Gliederung kann Telefon- und Internetkosten von Vorstandsmitgliedern und deren Beauftragten an privaten Anschlüssen in Höhe von 20% der Rechnung pauschal ohne gesonderten Einzelnachweis, ansonsten in tatsächlich entstandener Höhe, erstatten.

(4) Der Vorstand jeder Gliederung kann Vergütungen für Arbeitsleistungen gewähren, sofern die Gliederung wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Es gelten (ausschließlich eventueller Material-, Fahrt- und Reisekosten) folgende Höchstgrenzen:

- 1. Verteilen von Werbematerial an Haushalte: entsprechend dem Posttarif, zur Zeit 9 Cent/Stück,
 - 2. Verteilen von Werbematerial an Infoständen: 7 Cent/Stück,
 - 3. Aufhängen bzw. Ankleben von Plakaten an vorhandene Plakatwände oder Aushangtafeln sowie Bekleben, Auf- und Abhängen von Plakatträgern: 7 EUR/Stück,
 - 4. Bau und Reparatur von Plakatträgern: 5 EUR/Stück,
 - 5. Sammeln von Unterstützungsunterschriften: 3 EUR/Stück,
 - 6. Pressearbeit: 2 EUR/Zeile (Nachweis),
 - 7. Kuvertieren von Mitglieder- und Interessentenpost: 0,12 EUR/Brief
- Für alle anderen Vergütungen sollen Werk- und Dienstverträge abgeschlossen werden.

(5) Der Bundesvorstand kann den Anspruch auf Kostenerstattungen und Vergütungen ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen, sofern er dies im Interesse der Partei für erforderlich hält.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet.
- (2) Der Bundesparteitag beschließt über die Beitragsregelung.

(3) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Der Landesverband kann durch Satzungsbestimmung allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge sind vom Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

§ 11 Sonderbeiträge: Abgabepflicht der Mandatsträger

(1) Mandatsträger der Partei im Europäischen Parlament, Bundestag und im Landtag leisten einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 30% der persönlichen Netto-Einnahmen.

(2) Die Bundespartei regelt auf Beschluss des Bundesparteitages bundeseinheitlich durch Satzung, in welcher Höhe die Amts- und Mandatsträger der NM weitere Beiträge leisten. Sie kann dieses Recht durch Satzungsbestimmung auf die Bezirks- und Kreisverbände übertragen, soweit es die Sonderbeiträge der kommunalen Amts- und Mandatsträger der NM betrifft.

§ 12 Aufnahmespenden

Aufnahmespenden verbleiben hälftig dem Kreis- oder Bezirksverband, die andere Hälfte geht unverzüglich an die Bundespartei. Wo kein Kreis- oder Bezirksverband besteht, ist der zuständige Landesverband berechtigter Empfänger, wo kein Landesverband besteht, die Bundespartei.

§ 13 Öffentliche Sammlungen

(1) Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes. Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes bedürfen dessen Zustimmung.

(2) Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters sowie der Schatzmeister der übergeordneten Verbände.

§ 14 Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundespartei regelt im Benehmen mit den Landesverbänden den parteiinternen Finanzausgleich (§ 22 PartG).

§ 15 Abführung von Beitragsanteilen

(1) Der Bundesparteitag beschließt, welchen Betrag die Landesverbände für jedes Mitglied an die Bundespartei abführen.

(2) Der Landesverband bestimmt, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abführen. Bilden Bezirksverbände die nächstniedrige Organisationsstufe, so können sie an die Stelle der Kreisverbände treten. In diesem Fall bestimmt der Bezirksverband, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abführen.

(3) Die abzuführenden eingehenden Mitgliedsbeiträge sind immer direkt an die Bundespartei zu entrichten wie folgt:

(3.1) Die eingehenden Mitgliedsbeiträge stehen zu:

- a) 50 % dem Bundesverband,
- b) 50 % dem zuständigen Landesverband.

(3.2) Die Hälfte der dem zuständigen Landesverband zufließenden Beitragsanteile ist an den zuständigen Kreisverband (ersatzweise Bezirksverband) als Zuschuss weiterzuleiten.

(3.3) Die Bundesgeschäftsstelle fertigt zu den Stichtagen 31.12., 28.02. und 31.08. Aufstellungen über die Beitragseingänge unter Nennung der Mitgliedsnamen, geordnet nach den Landes- und Kreisverbänden, und leitet die jeweilige Aufstellung bis zum 31.01., 31.03. und 30.09. an die zuständigen Landesverbände weiter.

Die Aufstellung vom 31.12. ist als Unterlage für die Landesrechnungsbereiche vorgesehen. Aufgrund der Aufstellungen vom 28.02. und 31.08. überweist die Bundesgeschäftsstelle in den Monaten März und September die Hälfte der jeweils eingegangenen Mitgliedsbeiträge an die zuständigen Landesverbände, die ihrerseits die Zuschüsse gemäß § 14, Abs. 3 Nr.2 unverzüglich an die zuständigen Gebietsverbände weiterleiten.

(3.4) Mitgliedsbeiträge, die irrtümlich an Landes- oder Kreisverbände bezahlt wurden, sind unverzüglich unter Nennung des Mitglieds in voller Höhe an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten. Diese irrtümlichen Beitragseingänge dürfen bei den Landes- und Kreisverbänden nicht unter der Rubrik "Mitgliedsbeiträge" gebucht werden, sondern als "Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesverband".

(3.5) Bei der Mahnung beitrags säumiger Mitglieder wird die Bundesgeschäftsstelle durch die Kreis-, Bezirks- und Landesverbände unterstützt.

§ 16 Umlagen

(1) Der Bundesausschuss kann in besonderen Fällen beschließen, dass die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beträge an die Bundespartei abführen (Umlagen).

(2) Den nachgeordneten Verbänden steht für ihren Bedarf dieses Recht gegenüber den Verbänden zu, denen sie übergeordnet sind.

§ 17 Hausverein

(1) Der treuhänderischen Verwaltung von Liegenschaften der NM-Bundespartei sowie der Vertretung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Hausverein, der im Vereinsregister eingetragen ist. Er besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums. Vorsitzender ist der Bundesschatzmeister. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

(2) Diese Regelung gilt für die nachgeordneten Verbände entsprechend.

§ 18 Wirtschaftsbetriebe

(1) Gesellschaften mit beschränkter Haftung dienen dem Betrieb von

wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Bundespartei.

(2) Den jeweiligen Gesellschaftsvertrag genehmigt der Bundesvorstand.

(3) Die jeweilige Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Es kann ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) gebildet werden, dessen Vorsitzender der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter ist.

§ 19 Vermögensträger nachgeordneter Organisationen

(1) Nachgeordnete Verbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Generalsekretärs und des Bundesschatzmeisters eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.

(2) Den Landesverbänden nachgeordnete Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesschatzmeisters.

(3) Der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden, den Vereinigungen und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Schatzmeister der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände gegenüber wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Vermögensträgern, die ihnen nachgeordnete Verbände gegründet haben.

§ 20 Finanzgeschäfte der Bundespartei

(1) Soweit das Statut der NM und diese Finanzordnung nichts anderes bestimmen, führt der Generalsekretär auch die finanziellen Geschäfte der Bundespartei – oder, durch besondere Beauftragung bis höchstens zu einer NM-Gesamtmitgliederzahl von 2.000, der Bundesschatzmeister (NM-Statut § 35, Absatz 1).

Die Finanzgeschäftsordnung dafür erlässt der Bundesvorstand spätestens ab einer Gesamtmitgliederzahl von 2001 Mitgliedern auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesfinanzkommission (§ 24 FO), des Haushaltsausschusses (NM-Statut § 32, Absatz 7 und des Finanzbeauftragten (FO § 22, Absatz 1) – diese drei letzteren Gremien beziehungsweise Funktionen sind ebenfalls spätestens bei Erreichen der Schwelle von 2.001 Mitgliedern einzurichten.

In ihr sind insbesondere auch Auftragsvergabe und Zeichnungsberechtigung der Bundesgeschäftsstelle nach dem Grundsatz zu regeln, dass alle finanzwirksamen Vorgänge der Bundespartei stets von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam unterschrieben und verantwortet werden, soweit solche Vorgänge einen Betrag von 1.000 Euro im Einzelfall überschreiten. Ferner ist dort zu regeln, dass der Finanzbeauftragte oder ein von ihm Beauftragter für die ordnungsgemäße Verbuchung, Verwaltung und etwaige Veröffentlichung aller der Bundespartei zufließenden Spenden zuständig ist.

(2) Widerspricht der Bundesschatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Bundesvorstand sie mit Zweidrittelmehrheit einschließlich des Vorsitzenden und des Generalsekretärs beschließt.

(3) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber ihren Verbänden zu.

§ 21 Bundesschatzmeister

(1) Der Bundesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der NM erforderlich sind. Er nimmt alle für die Bundespartei bestimmten Spenden entgegen und leitet sie unverzüglich weiter.

(2) Der Bundesschatzmeister kann, abgestimmt mit der Bundesfinanzkommission, alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein ausreichendes Spendenaufkommen zu gewährleisten.

(3) Der Bundesschatzmeister führt den Vorsitz des Haushaltsausschusses und ist berechtigt, jederzeit Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei einzusehen.

Bis zu einer NM-Gesamtmitgliederzahl von 2.000 kann er im Auftrag des Bundesvorsitzenden und des Generalsekretärs auch das finanzielle Tagesgeschäft führen (NM-Statut § 35, Absatz 1).

(4) Der Landesschatzmeister hat gegenüber den dem Landesverband nachgeordneten Verbänden die dem Bundesschatzmeister nach Absatz 2 zustehenden Rechte.

§ 22 Finanzbeauftragter der Bundespartei

(1) Der Finanzbeauftragte der Bundespartei ist spätestens ab einer NM-Gesamtmitgliederzahl von 2.001 zu berufen, leitet ihr Finanz- und Rechnungswesen und verantwortet Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinancen. Diese Verantwortung umfasst Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden, Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gebietsverbänden, Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Finanzbeauftragter kann nur sein, wer über erforderliche fachliche Qualifikation und über umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügt und nicht als Träger eines öffentlichen Amtes oder Mandates in leitender Stellung der öffentlichen Verwaltung tätig ist. Der Finanzbeauftragte der Bundespartei arbeitet hauptamtlich und gehört nicht dem Bundesvorstand an.

§ 23 Revisionsbeauftragter

(1) Der vom Bundesvorstand spätestens ab einer NM-Gesamtmitgliederzahl von 2.001 bestellte Revisionsbeauftragte ist weisungsunabhängig. Seine Aufgabe ist es, das gesamte Rechnungswesen sowie Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundespartei einschließlich deren besonderer Vermögensträger zeitnah begleitend zu prüfen sowie aufgrund von Prüfungserfahrungen den Bundesvorstand zu beraten. Der Revisionsbeauftragte legt seine Berichte dem Bundesgeschäftsführer, dem Generalsekretär und dem Bundesvorstand vor.

Er prüft nach eigenem Ermessen Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur

Leistung von Ausgaben, Vermögen und Schulden der Bundespartei und ihrer Vereinigungen sowie alle Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Einhaltung der für Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften gesetzlicher, vertraglicher und satzungsmäßiger Art und entsprechender Grundsätze sowie insbesondere auch darauf, ob

1. alle Etats (einschließlich der Nachtrags-Etats) eingehalten worden sind,
2. im Etat jeweils vollständig zu erfassende Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und Jahresrechnung sowie Vermögensrechnung der Bundespartei ordnungsgemäß aufgestellt worden sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

(3) Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass der Revisionsbeauftragte auch Landesverbände der Partei sowie Landesvereinigungen der Partei im Hinblick auf den gesetzlichen Rechenschaftsbericht prüft. Die sich daraus ergebenden Prüfungsberichte und Beratungsvorschläge sind über den Bundesgeschäftsführer an den Parteivorsitzenden, den Generalsekretär und an den Bundesschatzmeister sowie an den Finanzbeauftragten zu leiten; der Generalsekretär unterrichtet die jeweils betroffenen Landesverbände der Partei sowie Bundes- und Landesvereinigungen der NM.

§ 24 Bundesfinanzkommission

(1) Der Bundesvorstand beruft spätestens ab einer NM-Gesamtmitgliederzahl von 2.001 die Bundesfinanzkommission. Ihr gehören an:

1. der Bundesschatzmeister,
2. je ein Vertreter der NM in den Ländern,
3. der Bundesgeschäftsführer.

Den Vorsitz führt der Bundesschatzmeister.

(2) Die Landesverbände schlagen dem Bundesvorstand Vertreter der NM in den Ländern und – im Fall der Verhinderung – deren Stellvertreter vor.

(3) An Sitzungen der Bundesfinanzkommission nehmen die Rechnungsprüfer, der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte beratend teil.

§ 25 Rechnungsprüfer

(1) Der Bundesparteitag wählt die Rechnungsprüfer (§ 27 Abs. 7 Statut der NM) für eine Amtszeit von vier Jahren.

(2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist:

1. uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der Bundespartei,
2. ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft der Bundespartei daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt (§ 47 Abs. 1 Statut der NM).

(3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt:

1. vom Bundesschatzmeister und vom Bundesgeschäftsführer jederzeit alle

- Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,
2. jederzeit alle auf die Finanzwirtschaft der Bundespartei bezogenen Unterlagen, einschließlich der Buchhaltung, einzusehen
 3. bei der Aufstellung des ordentlichen Etats und der Nachtragsetats der Bundesgeschäftsstelle sowie aller Wahlkampfetats der Bundespartei durch Information, Beratung und Empfehlungen mitzuwirken,
 4. sich jederzeit über den Vollzug der in Ziffer 3 genannten Etats zu unterrichten und bei Beanstandungen Empfehlungen für deren Beseitigung zu geben,
 5. vor finanzwirtschaftlich besonders bedeutsamen Entscheidungen der Bundespartei, soweit diese nicht in einem Etat enthalten sind, gehört zu werden,
 6. alle Abschlüsse der NM-Bundesgeschäftsstelle, insbesondere die Jahresabschlüsse in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang, insbesondere auch hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben, zu prüfen,
 7. aus wichtigem Grund unmittelbar dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu geben.
- (4) Der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte unterstützen die Rechnungsprüfer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 26 Etatbeschlüsse

- (1) Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung dem Finanzbeauftragten zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Der Beschluss des Bundesvorstandes über den ordentlichen Etat und über die mittelfristige Finanzplanung ist rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres zu fassen. Der beschlossene Etat und die mittelfristige Finanzplanung werden unverzüglich veröffentlicht.
- (3) Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen. Sie sind dem Schatzmeister des nächsthöheren Verbandes zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Landesverbände und die Vereinigungen legen sie dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten vor.

§ 27 Etat der Bundesgeschäftsstelle

- (1) Das Rechenwerk der Bundespartei erfasst entsprechend den gesetzlichen Vorgaben alle Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei. Der Vollzug der im ordentlichen Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Bundesgeschäftsführer mit Personalverantwortung. Gleiches gilt für alle Wahlkampfetats und sonstigen Sonderetats der Bundespartei und für die jeweiligen Nachtragsetats. Bargeld, Schecks, Überweisungsträger und ähnliche Wertpapiere, die für die Bundespartei bestimmt sind, müssen unverzüglich dem Finanzbeauftragten zur Verbuchung zugeleitet werden.

(2) Der Bundesschatzmeister kann sich vorbehalten, Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten, von seiner vorher einzuholenden Zustimmung abhängig zu machen. Das gleiche gilt für Dienst- und Arbeitsverträge, die eine bestimmte Honorar- oder jährliche Gehaltssumme überschreiten. Näheres kann in einer Finanzgeschäftsordnung geregelt werden.

(3) Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben im Rahmen einer Position des jeweiligen ordentlichen oder besonderen Etats der Bundespartei durch für eine andere Position desselben Etats vorgesehene Mittel bedarf der vom Generalsekretär zu beantragenden Zustimmung des Haushaltsausschusses. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des Finanzbeauftragten beizufügen. Sonstige während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen der jeweiligen Etats bedürfen eines vom Generalsekretär gemeinsam mit dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten zu beantragenden Beschlusses des Bundesvorstandes, der von dessen Haushaltsausschuss vorbereitet wird.

§ 28 Rechnungslegung

(1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Bundesgeneralsekretär vor. Das gleiche gilt für die Vereinigungen. Deren nachgeordnete Organisationsstufen legen ihre Berichte dem Schatzmeister des Verbandes vor, dem sie zugeordnet sind.

(2) Die Berichte an den Bundesgeneralsekretär müssen diesen bis zum 30. Juni zugegangen sein.

(2.1) Der jährliche Termin zur Abgabe der Rechenschaftsberichte ist

- a) für Kreisverbände der 28. Februar,
- b) für Bezirksverbände der 31. März,
- c) für die Landesverbände der 31. Mai.

(2.2) Wird der für die Landesverbände vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen und fehlerfreien Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, so werden sowohl die Anteile aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden etc. als auch die staatlichen Zuschüsse an die Landesverbände wie folgt gekürzt:

Abgabe des Rechenschaftsberichts bis zum 31.05.: ohne Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.05.: 20% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 07.06.: 40% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 15.06.: 60% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 22.06.: 80% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.06.: 100% Abschlag

Wird der Rechenschaftsbericht bis zum 15.07. nicht abgegeben, sind die Unterlagen unverzüglich an den Bundesverband zu übergeben. Außerdem werden die Kasse und die Konten des Landesverbands aufgelöst. Die Vermögensverwaltung obliegt dann der Bundespartei.

Wird der für die Untergliederungen der Landesverbände vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen und fehlerfreien Rechenschaftsberichts nicht

eingehalten, so können die Landesverbände unbeschadet anderer Zuschusskürzungen die Beitragsanteile eines Jahres der betreffenden Untergliederungen wie folgt einbehalten:

Abgabe des Rechenschaftsberichts bis zum 31.03.: ohne Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.03.: 20% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 07.04.: 40% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 15.04.: 60% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 22.04.: 80% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 30.04.: 100% Abschlag

Wird der Rechenschaftsbericht bis zum 10.05. nicht übergeben, sind die Unterlagen unverzüglich an den Landesverband zu übergeben. Außerdem werden die Kasse und die Konten der Untergliederungen aufgelöst. Die Vermögensverwaltung obliegt dann dem Landesverband.

(2.3) Der Bundesverband kann den Landesverbänden die Pönalen für die verspätete Abgabe des Rechenschaftsberichts nur dann auferlegen, wenn alle Bezirks-, Regional-, und Kreisverbände des Landesverbands die Aufforderung zur Erstellung der Rechenschaftsberichte zusammen mit den hierfür erforderlichen Unterlagen bis zum 02. Januar (des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres) vom Bundesverband erhalten haben.

Vor Versendung der Unterlagen gleicht die Bundespartei die Namen und Adressen der Schatzmeister der Untergliederungen mit den Landesverbänden ab.

(2.4) Damit eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung gesichert wird, sind Schatzmeister und Rechnungsprüfer zu schulen.

(3) Der Finanzbeauftragte kann im Einvernehmen mit der Bundesfinanzkommission und dem Revisionsbeauftragten nähere Einzelheiten bestimmen hinsichtlich

1. der Buchführungsorganisation und des Rechnungswesens,
2. der Vereinnahmung, Abrechnung, Meldung, Weiterleitung, Bescheinigung und Veröffentlichung von Spenden.

Die Bundespartei weist ihre Konten und Bankverbindungen öffentlich aus. Sie unterstehen unmittelbar der gemeinsamen Verantwortung von Vorsitzendem, Generalsekretär, Bundesschatzmeister und Finanzbeauftragtem. Neue Konten dürfen nur mit gemeinsamer schriftlicher Zustimmung von Vorsitzendem, Generalsekretär, Bundesschatzmeister und Finanzbeauftragtem eingerichtet werden. Auslandskonten sind unzulässig. Bargeldkassen auf der Bundesebene dürfen nur mit Zustimmung des Finanzbeauftragten geführt werden; der jeweilige Barbestand soll 2.000 Euro nicht übersteigen.

(4) Der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär, der Bundesschatzmeister, der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei zu nehmen.

(5) Den Vorsitzenden und den für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedern der nachgeordneten Gebietsverbände der Partei steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung das Recht nach Abs. 4 gegenüber den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen zu.

§ 29 Abschlussprüfung

Die jährlichen Berichte der Bundespartei, der Landesverbände und von Kreisverbänden in der gesetzlichen Mindestanzahl sind von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 30 Unterrichtsrechte

- (1) Der Bundesschatzmeister und der Generalsekretär können sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.
- (2) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

§ 31 Widerspruchsfreie Finanzordnungen

- (1) Finanzordnungen nachgeordneter Verbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanzordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen.
- (2) Die Organisation ihres Finanzwesens regeln nachgeordnete Verbände, Vereinigungen und die Sonderorganisationen in eigener Verantwortung, soweit ihnen ein entsprechendes Satzungsrecht zusteht.
- (3) Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanzordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluss eines Bundesorganes oder eine Vereinbarung, so kann der Generalsekretär mit Personalverantwortung alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Die Bundesfinanzkommission ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung trat am 12.11.2017 in Kraft und bedarf der Bestätigung durch den ersten seitdem abgehaltenen Bundesparteitag.
